

SATZUNG

des Fachverbandes Deutscher Floristen - Landesverband Sachsen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Berufsorganisation der Blumengeschäftsinhaber des Landes Sachsen führt nach Eintragung als Verein in das Vereinsregister den Namen "Fachverband Deutscher Floristen - Landesverband Sachsen e. V." - der Verband ist ein Berufsverband.

(2) Der Verein (auch als Fachverband bezeichnet) umfasst das Territorium des Freistaates Sachsen und hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Fachverbandes

(1) Das Ziel des Fachverbandes ist es, die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu schützen und zu fördern (kulturell, betriebstechnisch und wirtschaftlich), die Gemeinschaft im Beruf zu pflegen und die Ausbildung des Berufsnachwuchses zu fördern, insbesondere sich für die einheitliche Regelung der Ausbildungs- und Sozialfragen einzusetzen.

(2) Zur Erfüllung dieses Zieles wird der Fachverband der Floristen

- die Interessen seiner Mitglieder gegenüber allen Regierungs- und Behördenstellen vertreten,
- den Regierungs- und Behördenstellen Vorschläge, die den Beruf und die Interessen der Mitglieder betreffen unterbreiten und Empfehlungen geben,
- den Austausch wirtschaftlicher und technischer Informationen innerhalb des Berufes ermöglichen,
- Verbandsmitteilungen herausgeben und Informationen mit Fachzeitschriften austauschen, die Aus- und Weiterbildung des Berufsstandes durch gezielte Maßnahmen fördern.

(3) Der Fachverband übernimmt die Rechte eines Arbeitgeberverbandes.

(4) Der Fachverband agiert politisch neutral.

(5) Der Fachverband wird weder die Aufgaben eines wirtschaftlichen Geschäftsunternehmens noch die eines Kartells ausüben.

(6) Zur Erfüllung des Satzungszweckes kann der Fachverband einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die hieraus erwirtschafteten Mittel sind für den fördernden Zweck gemäß § 2 Abs.1 für den Fachverband einzusetzen. Die wirtschaftliche Tätigkeit kann durch z.B. Präsenz auf Messen mit Versteigerung, Schaubinden, Verkauf von Fachbüchern/ Aufklebern/ Videos, Werbung, Erhalt von Provisionen, Beteiligung an Landesgartenschauen u.a. erfolgen.

(7) Der Fachverband kann keine Kontrolle über die Geschäftstätigkeit seiner Mitglieder ausüben.

(8) Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Fachverband die kooperative Mitgliedschaft bei einer anderen Organisation erwerben.

§ 3 Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Fachverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Fachverband eine Geschäftsstelle unterhalten.

(9) Der Geschäftsführer ist nicht Mitglied des gewählten Vorstandes. Er kann jedoch auch eine, nur einem Vorstandsmitglied vorbehaltene Funktion gleichzeitig ausüben.

(3) Der Geschäftsführer kann mit Genehmigung des Vorstandes weitere Angestellte einstellen, soweit es die Belange der Geschäftsstelle erfordern.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder des Fachverbandes können werden:

- selbständige Blumengeschäftsinhaber
- Personen- und Kapitalgesellschaften, die Blumengeschäfte betreiben.
- freiberuflich tätige Floristen

(2) Fördermitglieder können werden:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Kapital- und Personengesellschaften.

(3) Die Aufnahme als Mitglied in den Fachverband ist schriftlich beim Vorstand oder bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(4) Für die Beurteilung der Antragsteller auf Mitgliedschaft ist auch das Erscheinungsbild gegenüber dem Letztverbraucher zu berücksichtigen und mit anderen Faktoren, wie der beruflichen Ausbildung des Inhabers, der Beschäftigung gelernter Kräfte usw., abzuwägen.

(5) Einzelpersonen, die nicht ordentliches Mitglied gemäß § 4 (1) der Satzung sind und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Entscheidung des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Fachverbandes ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt lebenslang und kann nur bei grob den Verein schädigendem Verhalten des Ehrenmitglieds widerrufen werden.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben insbesondere das Recht,

- auf Auskunft seitens des Fachverbandes in allen Angelegenheiten, die ihren Berufszweig betreffen;
- sich ausnahmsweise in Arbeitsrechtsstreitigkeiten durch den Fachverband vor dem Gericht und bei Güteverhandlungen vertreten zu lassen, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
- in Mitgliederversammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten,
- ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben,
- sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,

- als Kandidaten für die Wahl zum Präsidenten, Vizepräsidenten, Schatzmeister oder als weiteres Vorstandsmitglied aufgestellt zu werden, soweit eine besondere Ausbildung hierzu nicht aus sachlichen Gründen zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben ausdrücklich keine Rechte nach § 5 (2) der Satzung. Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern können, soweit dies im Interesse des Fachverbandes ist, durch den Vorstand Rechte nach § 5 (2) eingeräumt werden.

(4) Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht einem anderen überlassen werden. Ausgenommen sind direkte Familienangehörige mit einer entsprechenden Bevollmächtigung.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- an den Zielen und Aufgaben mitzuarbeiten und
- dem Fachverband jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu gewähren.

(2) Die Mitglieder sind an ordnungsgemäß herbeigeführte Beschlüsse und Vereinbarungen des Fachverbandes gebunden.

(3) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet,

- sich über den Inhalt der geltenden Satzung, welche in der Geschäftsstelle und/oder der Homepage des Fachverbandes eingesehen werden kann, zu informieren und diese einzuhalten,
- Beschlüsse des Fachverbandes, insbesondere auch Beschlüsse des Vorstandes des Fachverbandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken und
- Mitgliedsbeiträge sowie andere finanzielle Verpflichtungen innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten.

(4) Alle Mitglieder, die für den Fachverband tätig sind, unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf Informationen, die sie auf Grund von § 6 Ziffer 1 dritter Punkt erhalten. Sie sind auch nach Ablauf ihrer Tätigkeit an diese Schweigepflicht gebunden.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Fachverband Deutscher Floristen, Landesverband Sachsen e. V. erlischt mit der Auflösung des Fachverbandes sowie durch den freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder bei Tod des Mitglieds.

(2) Der freiwillige Austritt bedarf einer schriftlichen Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand des Vereins unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres. Gibt ein Mitglied des Vereins sein Geschäft auf, kann auf Antrag des Mitgliedes an den Vorstand oder die Geschäftsstelle der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft ab dem Datum der Geschäftsaufgabe bestätigen.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann durch den Vorstand des Fachverbandes erfolgen, wenn

- ein Mitglied die ihm auf Grund der Satzung oder der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
- ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Fachverbandes in grober Weise schädigt oder sich gegenüber anderen Mitgliedern gewissenlos verhält.
- ein Mitglied im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung und Anhörung im Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruches, welcher innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand eingereicht sein muss, zu. Vor der Behandlung des Einspruchs in der Mitgliederversammlung ist im Vorstand eine Schlichtungsverhandlung mit dem betreffenden Mitglied durch-

zuführen. Kann das Mitglied aus Krankheit oder anderen zwingenden Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, ist der Einspruch gegen den Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung zu behandeln. Zu dieser Vorstandssitzung ist das auszuschließende Mitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu übermitteln.

§ 8 Organe/des Fachverbandes

Die Organe des Fachverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Ausschüsse

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Fachverbandes. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder, wenn es die Belange des Fachverbandes erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder diese unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Mindestfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

(3) Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder.

(4) Anträge, die von einem Mitglied für die Tagesordnung gestellt werden, müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle des Fachverbandes zugeleitet worden sein. Der Vorstand kann auch später eingehende Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

(5) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.

(7) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Präsidenten des Fachverbandes, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters, der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
- jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer zur Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Ausschussmitglieder oder Delegierten,
- Genehmigung des Haushaltplanes,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge oder andere finanzielle Entscheidungen,
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über die Satzungsänderung,

- Beschlussfassung über grundlegende Veränderungen im Fachverband, Auflösung und Teilauflösung sowie über alle Grundsatzfragen des Fachverbandes und Anträge,
- Bestätigung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, darunter

- der Präsidenten,
- ein Vizepräsidenten,
- ein Schatzmeister,
- und weitere Mitglieder.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahre gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung erfüllen. Sofern ein Vorstandsmitglied aus persönlichen Gründen seine Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, kann er die Niederlegung seines Amtes schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung zu Händen des Vorstandes erklären.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandmitglied während der Wahlperiode aus, so kann die nächstfolgende Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied des Vorstandes einen Nachfolger wählen. Deren Amtszeit beläuft sich nur für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen, satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein. Eine Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 7 Tage, sofern sich die Mitglieder des Vorstandes nicht mit einer kurzfristig angesetzten Sitzung einverstanden erklärt haben.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied verfügt nur über eine Stimme.

(7) Von allen Sitzungen des Vorstandes werden Protokolle gefertigt, die vom Protokollführer unterzeichnet werden. Es sind auch reine Ergebnisprotokolle zugelassen, insbesondere auch dann, wenn eine Tonbandaufzeichnung dieser Sitzung vorliegt.

(8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fachverbandes nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er muss der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten, welche geeignet erscheinen, die Ziele und Aufgaben des Fachverbandes zu fördern.

(9) In dringenden Fällen kann der Vorstand Entscheidungen treffen, die in den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand muss über derartige Entscheidungen die nächste Mitgliederversammlung eingehend unterrichten und seine Entscheidungen bestätigen lassen.

(10) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er ist ferner berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden und wieder aufzulösen.

(11) Aufgaben des Vorstandes und des Präsidenten:

- laufende Geschäftsführung des Fachverbandes,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Erläuterung und Durchführung von Beschlüssen,
- Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums,
- Berufung von Kommissionen zur Unterstützung der Vorstandsarbeit.

(12) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Die durch Wahrnehmung ihrer obliegenden Pflichten entstehenden Kosten können den Vorstandsmitgliedern durch Zahlung eines pauschalen Aufwändersatzes erstattet werden. Die Höhe bestimmt der Vorstand und informiert die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung.

Ein darüber hinaus gehender Ersatz kann nur gegen Vorlage entsprechender nachprüfbarer Belege und Abrechnungen unter Beachtung der steuerlichen Höchstbeträge erfolgen.

Im Rahmen von besonders zu beschließenden Projekten sind Tätigkeitsvergütungen für Vorstandsmitglieder zulässig. Die Höhe der Vergütung orientiert sich an der Höhe, die der Fachverband an externe Dienstleister bzw. Nichtmitglieder zahlen würde. Der Vorstand hat darüber abzustimmen.

§ 11 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Fachverband zu zahlen. Der Beitrag wird in Rechnung gestellt und ist innerhalb der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu begleichen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventuelle Ermäßigungen und Freistellungen und alle weiteren Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt werden, welche die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem Monat ihres Beitrittes.

(3) Auf begründeten Wunsch eines Mitgliedes und bei unverschuldeter Zwangslage kann der Vorstand Ausnahmen zu § 11 Ziffer 1 in Form von Stundungen des Beitrages genehmigen.

(4) Ehrenmitglieder des Fachverbandes sind ausdrücklich von der Beitragspflicht befreit.

(5) Dem Mitglied können im Einzelfall der Leistungen des Fachverbandes durch den Vorstand geschmälert, abgelehnt oder nachträglich entzogen werden, wenn diese Leistungen,

- voraussetzen, dass das Mitglied den Beruf Florist erlernt hat,
- zu einer Interessenkollision mit der Mehrzahl der örtlichen oder regionalen oder überregionalen Mitglieder führen können oder zum Schaden dieser Mitglieder oder des Fachverbandes missbraucht werden,
- an Nichtmitglieder weitergegeben bzw. zugänglich gemacht werden. In den vorstehenden Fällen bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung unberührt.

(6) In den Fällen des § 11 Ziffer 5 ist das betreffende Mitglied zum Schadenersatz entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.

(7) Für den Fall der Geschäftsaufgabe (§7 (2)), wird nach Vorlage der Gewerbeabmeldung der Betrag anteilig zurückgezahlt.

§ 12 Kassenführung

(1) Der Geschäftsführer oder der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Fachverbandes und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

(2) Weitere Festlegungen dazu können in einer Geschäftsordnung des Vorstandes getroffen werden.

§ 13- Rechnungsprüfung

- (1) Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden gemäß § 9 (8) von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen.
- (4) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Rechnungsprüfer durchzuführen. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfbericht. Dieser ist der Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Entlastung vorzulegen.

§ 14 Schlichtungsverfahren

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder Mitgliedschaft ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer Vorstandssitzung durchzuführen.
- (2) Können vorgenannte Streitfälle im Schlichtungsverfahren nicht beigelegt werden, besteht die Möglichkeit, den Rechtsstreit gerichtsanhängig zu machen.

§ 15 Haftung

- (1) Für alle durch Handlungen des Vorstandes begründeten Verbindlichkeiten haftet der Fachverband mit seinem Vermögen.
- (2) Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Fachverband.
- (3) Für Verbindlichkeiten der Mitglieder haftet der Fachverband nicht.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 31 a und 31 b BGB.

§ 16 - Gerichtsstand

In allen Rechtsstreitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft oder der Inanspruchnahme von Fachverbandseinrichtungen entstehen, gilt das für die Geschäftsstelle des Fachverbandes zuständige Amtsgericht.

§ 17 - Auflösung des Fachverbandes

- (1) Zur Auflösung des Fachverbandes bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung hierüber ist in der Tagesordnung anzukündigen.
- (2) Über die Auflösung ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Fachverbandes ist das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen in Abstimmung mit dem Finanzamt Dresden einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.09.2019 in Lichtenwalde beschlossen.